

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

13. Jahrgang

Donnerstag, 27. Dezember 2007

Nummer 12

Aus dem Inhalt:

- ◆ Haushaltssatzung - Haushaltsjahr 2008
- ◆ Bekanntmachung des Wahl- und eines eventuellen Stichwahltages für die Bürgermeisterwahl 2008
- ◆ Bekanntmachung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zur Bürgermeisterwahl
- ◆ Aufruf an Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit in den Wahlvorständen
- ◆ Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für den Teilabschnitt der Bundesstraße B 105 zwischen dem ehemaligen Freudenberger Kreuz und dem Kreuzungspunkt Stralsunder Chaussee/Stralsunder Straße/Richtenberger Straße
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, Gewerbegebiet „West“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, Wohnbebauung „Damgartener Chaussee“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 52, „Wohnbebauung Körkwitz“
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 56, Sondergebiet „Hafen Ribnitz“

- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Sprechzeiten des Kontaktbeamten der Polizei

Sprechtage der Schiedsstellen

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

Donnerstag, 3. Januar 2008, 19:00 - 20:00 Uhr

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

Donnerstag, 17. Januar 2008, 17:00 - 18:00 Uhr

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

Dienstag, 8. Januar 2008, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Montag, 28. Januar 2008, 09:30 - 13:30 Uhr
Ribnitz, Finanzamt, Sandhufe 3

Donnerstag, 31. Januar 2008, 13:00 - 17:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.blutspende-mv.de

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

5. Januar 2008 von 09:00 - 11:00 Uhr

Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 19.156.400 EURO |
| in der Ausgabe auf | 19.156.400 EURO |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 4.667.400 EURO |
| in der Ausgabe auf | 4.667.400 EURO |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 EURO |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EURO |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EURO |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.915.600 EURO |
| (maximal 10 % vom Verwaltungshaushalt) | |

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 290 v. H. |

§ 4

Für Schulen sind nicht benötigte Ausgabemittel gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO übertragbar. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 verfügbar. Die Übertragbarkeit gilt nur für die selbst bewirtschafteten Mittel.

Ribnitz-Damgarten, 17. Dezember 2007


B. Borbe
Bürgermeister

Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt vom 28. Dezember 2007 bis 28. Januar 2008 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahltages

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet gemäß Beschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am

13. April 2008

statt. Eine eventuell erforderliche Stichwahl erfolgt lt. § 57 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern am

27. April 2008

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Adalbert Hogh
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 13. April 2008

Vorsitzender:	Hogh, Adalbert
Stellvertreter:	Hilpert, Martina
Beisitzer:	Waack, Friedrich-Wilhelm
Stellvertreterin:	Meyer, Helga
Beisitzer:	Schubbe, Heinz
Stellvertreter:	Huxhold, Günter
Beisitzer:	Ober-Blöbaum, Siegfried
Stellvertreterin:	Kruppa, Martina
Beisitzer:	Alm, Adolf
Beisitzer:	Zühlsdorff, Axel
Beisitzerin:	Sahm, Christiane

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Adalbert Hogh
Gemeindewahlleiter

***Aufruf an Bürgerinnen und Bürger
zur Mitarbeit in den Wahlvorständen***

Werte Bürgerinnen und Bürger,

für die am 13. April 2008 stattfindende Bürgermeister- und Landratswahl sowie eine eventuell erforderliche Stichwahl am 27. April 2008 werden im Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten wieder ca. 110 ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt, die in den Wahlvorständen tätig werden. Dieses Ehrenamt kann jede Bürgerin und jeder Bürger, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat und wahlberechtigt ist, ausüben.

Ich rufe Sie hiermit auf, durch Ihren persönlichen Einsatz den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu gewährleisten.

Der Einsatz erfolgt nach Möglichkeit im Wahlvorstand Ihres Wahlbezirkes (tagsüber in der Regel in Schichten von 08:00 - 13:00 und 13:00 - 18:00 Uhr, ab 18:00 Uhr werden alle Wahlhelfer zur Stimmenauszählung benötigt). Die Schulung der Wahlvorstandsmitglieder wird rechtzeitig durch die zuständigen Wahlvorsteher vorgenommen.

Für den Einsatz am Wahltag erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

Wenn Sie in einem der 18 Wahlvorstände tätig werden möchten, melden Sie sich bitte im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 306, oder telefonisch unter 03821 893413.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Adalbert Hogh
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Direktwahl des Bürgermeisters am 13. April 2008

Gemäß §§ 13 und 62 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) i. V. m. § 24 Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten am 13. April 2008 auf und weise auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
- Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; in diesem Fall findet § 22, Abs. 3 KWG M-V, wonach Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein müssen, keine Anwendung. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Für das Aufstellungsverfahren gilt § 20, Abs. 5 KWG M-V. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

- in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist und seine unwiderprüfliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat.

Der Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen; die Unterzeichner haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Satz 3 bis 5 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

2. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten am 13. April 2008 sind gemäß § 21 (KWG M-V) bis zum 25. Februar 2008, 18:00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, ggf. persönlich im Rathaus Ribnitz, Zimmer 216, einzureichen. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Ende der Einreichungsfrist abzugeben, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. *Inhalt und Form der Wahlvorschläge*

Der Wahlvorschlag für das Wahlgebiet soll nach dem Muster der Anlage 12 KWO M-V eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers
- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt
- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
- die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird, die sich selbst als Bewerber vorschlägt.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7 KWO M-V
2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 8 KWO M-V
3. für jeden Unionsbürger
 - a) eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9 KWO M-V
 - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 10 KWO M-V
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach § 20 Abs. 5 KWG M-V nach dem Muster der Anlage 13 KWO M-V
5. für einen Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft
6. für einen Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist
7. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass er nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KWG M-V)
8. die im öffentlichen Dienst übliche schriftliche MfS-Erklärung
9. eine Erklärung über eventuelle Straftaten
10. eine Erklärung über das Bekenntnis zur und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung
11. das amtsärztliche Gesundheitszeugnis.

Die Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit sowie die Versicherung an Eides statt des Bewerbers darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Vertrauensperson

Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter den Bewerber zu benennen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.

5. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein durch eine Partei oder Wählergruppe benannter Bewerber, der nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann auch bis zur Entscheidung über die Zulassung (§ 26 Abs. 1 KWG M-V) durch einen anderen Bewerber ersetzt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Änderungen und Rücknahmen bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters. Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

Auf weitere Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (insbesondere § 22 - 24 KWG M-V, § 62 KWG M-V, § 26 KWO M-V) wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß § 24, Abs. 3 KWO M-V wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (23. März 2008) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke für Wahlvorschläge und weitere einzureichende Unterlagen können ab dem 14. Januar 2008 über die Gemeindegewahlbehörde, Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, (Tel. 03821 893413) kostenlos bezogen werden.

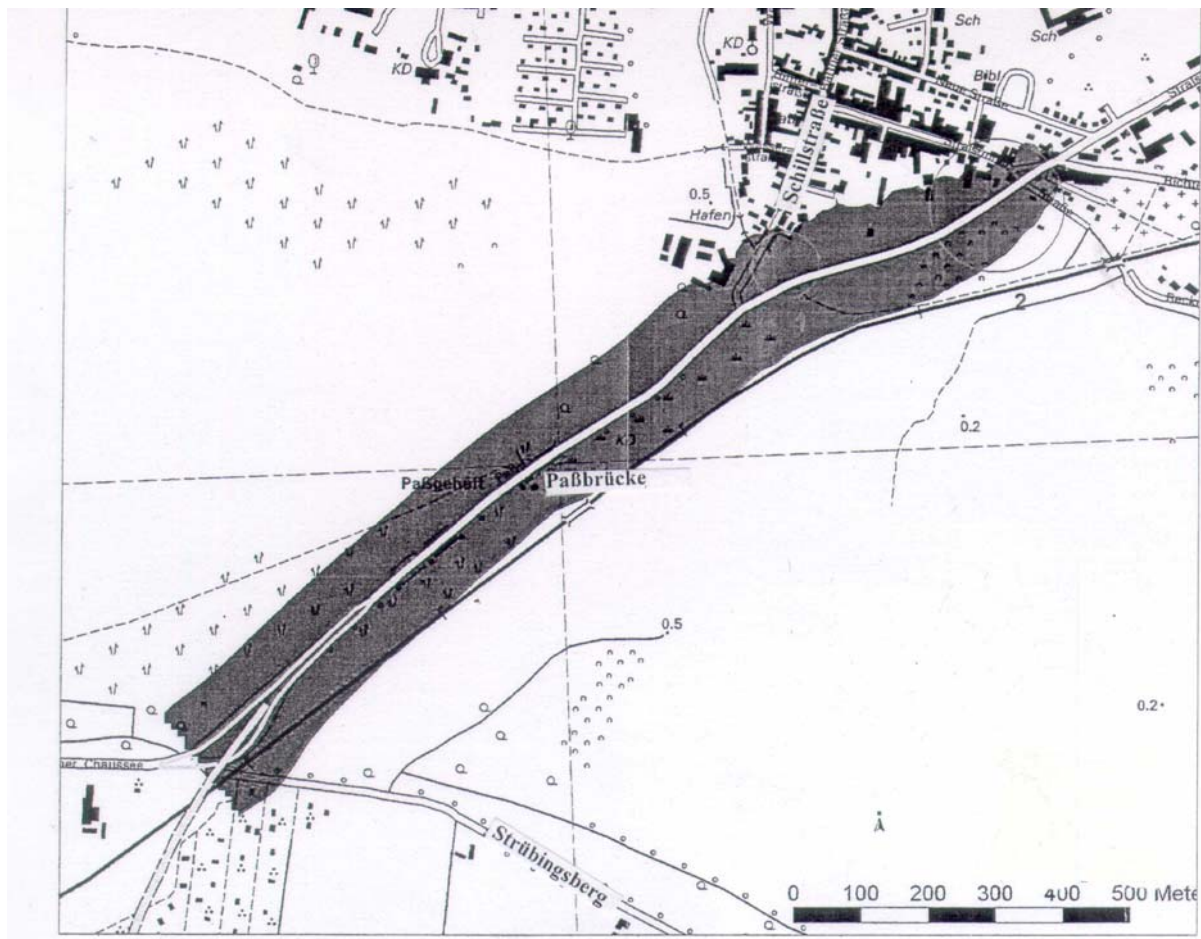
Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Adalbert Hogh, Gemeindegewahlleiter

***Beschluss zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes
für den Teilabschnitt der Bundesstraße B 105 zwischen
dem ehemaligen Freudenberger Kreuz und dem Kreuzungspunkt Stralsunder
Chaussee/Stralsunder Straße/Richtenberger Straße***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2007 beschlossen, für den Teilabschnitt der Bundesstraße B 105 (Umgehungsstraße) zwischen dem ehemaligen Freudenberger Kreuz und dem Kreuzungspunkt Stralsunder Chaussee/Stralsunder Straße/Richtenberger Straße einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2007 beschlossen, den am 11. November 1992 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“ begrenzt:

- im Norden durch die „Alte Klockenhäger Landstraße“ und die „Klockenhäger Straße“
- im Südosten durch die „Rostocker Straße“ (ehemals B 105)
- im Südwesten durch das ehemalige Betriebsgelände von DOKA Schalungstechnik (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 der Stadt Ribnitz-Damgarten)

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

Ziele der Änderung:

- Ausweisung einer weiteren Anbindung der Erschließungsstraße des Gewerbegebietes „Am Handweiser“ an die „Klockenhäger Straße“
- Änderungen in den Festsetzungen von überbaubaren Grundstücksflächen und Gestaltung baulicher Anlagen

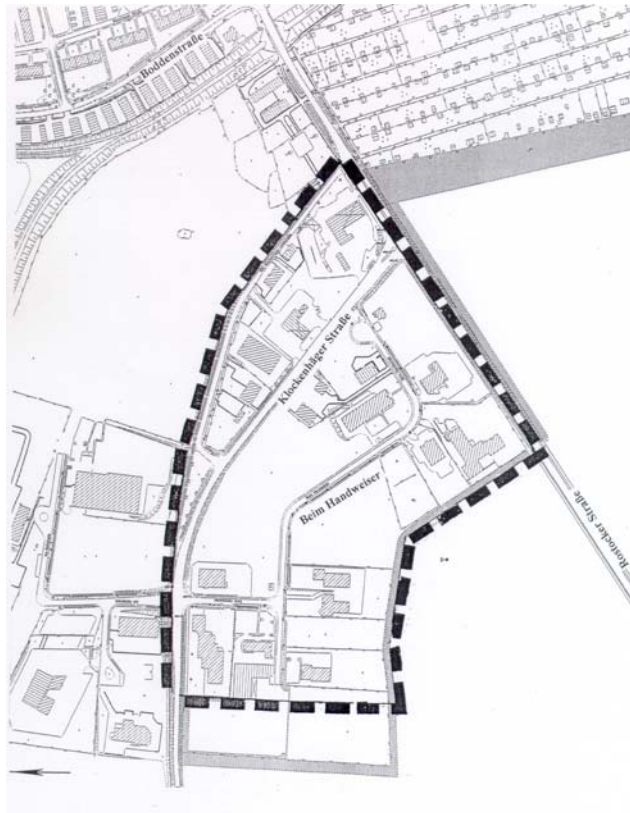
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung „Damgartener Chaussee“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 12. Dezember 2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung „Damgartener Chaussee“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die „Damgartener Chaussee“
- im Osten durch eine Mischbebauung (Tankstelle/Einkaufsmarkt) und Unland
- im Süden durch Bahnanlagen
- im Westen durch vorhandene Bebauung der „Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße“ bzw. der „Damgartener Chaussee“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 7. Januar bis 8. Februar 2008 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

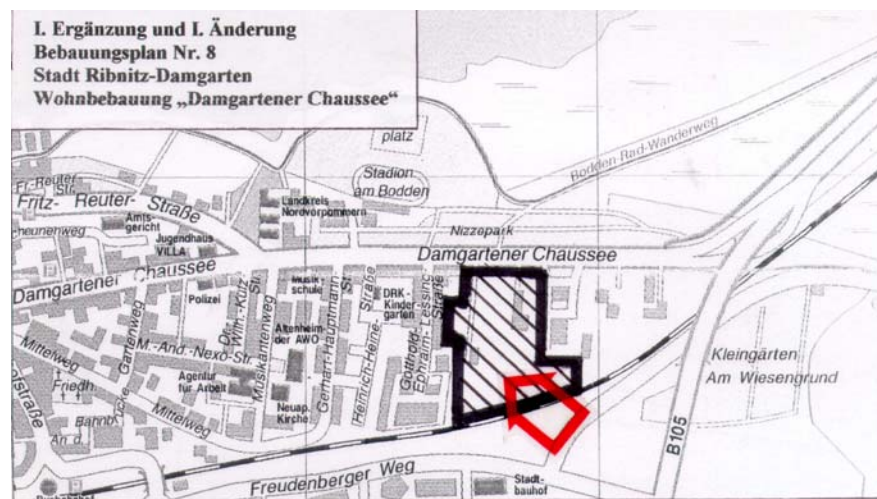
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde liegt der Begründung ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB bei, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält.

Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen ist weiterhin eine schalltechnische Untersuchung (TÜV Nord, 30. April 2007). Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 8. August 2007)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stellungnahme vom 17. Juli 2007)
- Forstamt Billenhagen (Stellungnahme vom 19. Juli 2007)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 12. Dezember 2007 in öffentlicher Sitzung die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Boddenwanderweges
- im Osten durch den Betriebssportplatz des ehemaligen Faserplattenwerkes
- im Süden durch den „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch den ehemaligen Betriebsparkplatz des Faserplattenwerkes sowie die Bebauung des „Club der Faserplattenwerker“

Der Beschluss der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2007 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Einfacher Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausiedlung Klein-Müritz“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die „Müritzer Straße“
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung an der „Müritzer Straße“ und Wald
- im Osten durch vorhandene Wohnbebauung an der „Müritzer Straße“ und Wald
- im Süden durch Waldflächen

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 28. Januar bis 12. Februar 2008 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

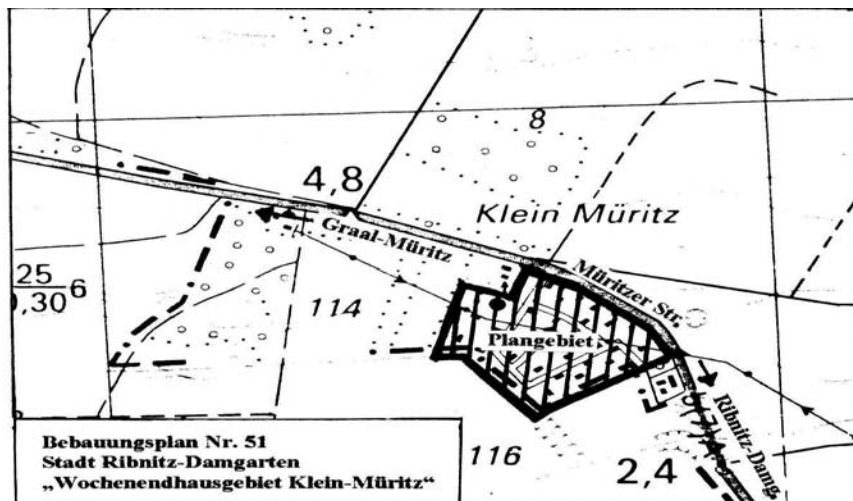
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Des Weiteren handelt es sich um ein Verfahren, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde liegt der Begründung ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB bei, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen werden folgende Stellungnahmen von Behörden bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (Stellungnahme vom 6. Juli 2007)
- Forstamt Billenhagen (Stellungnahme vom 25. Juni 2007)
- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 19. Juli 2007)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Körkwitz“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Körkwitz“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch den Boddenwanderweg
- im Osten durch einen Graben parallel zum Boddenwanderweg
- im Süden und Südosten durch die Wohnbebauung „An der Bäderstraße 4 und 5“ sowie die Straße „An der Bäderstraße“
- im Westen durch das Wohn- und Gartengrundstück „An der Bäderstraße 6“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 28. Januar bis 12. Februar 2008 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

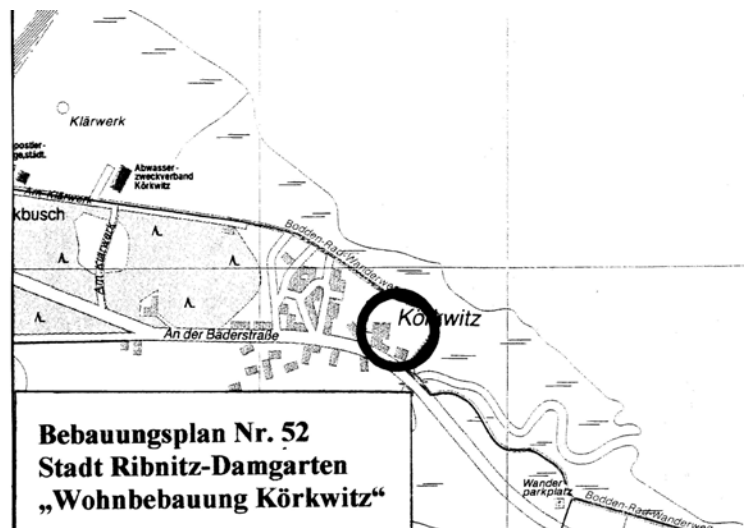
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Des Weiteren handelt es sich um ein Verfahren, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde liegt der Begründung ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB bei, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umwelrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 22. Oktober 2007)
- Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ (Stellungnahme vom 4. Oktober 2007)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (Stellungnahme vom 11. Oktober 2007)
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund (Stellungnahme vom 10. Oktober 2007)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Ribnitz“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Ribnitz“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die Kai-Anlage zum Ribnitzer See
- im Osten durch die Kaianlage und das Hafenbecken
- im Süden durch die Straße „Am See“
- im Westen durch den Stadtgraben, mündend in die Ribnitzer See

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 28. Januar bis 12. Februar 2008 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

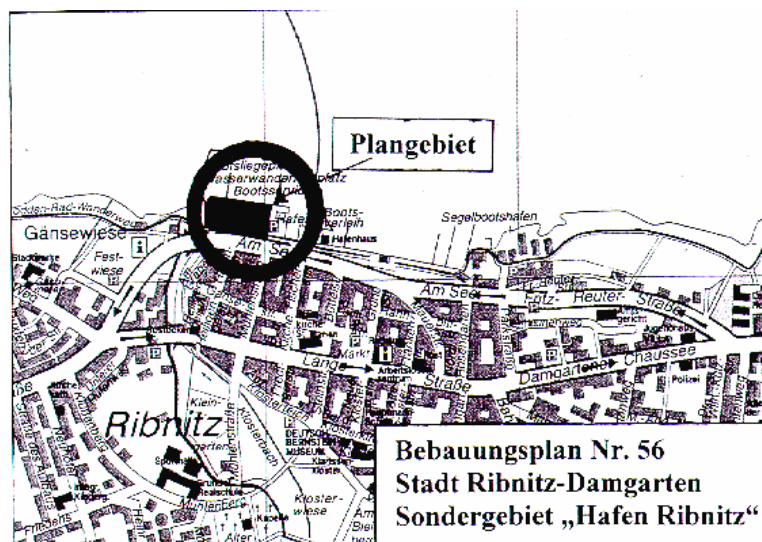
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Des Weiteren handelt es sich um ein Verfahren, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde liegt der Begründung ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB bei, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 30. Oktober 2006)
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund (Stellungnahme vom 1. November 2007)
- Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Stellungnahme vom 22. Oktober 2007)
- Amt für Landeskultur und Denkmalpflege (Stellungnahme vom 11. Oktober 2007)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2007

- den Termin- und Organisationsplan des ständigen Organisationsbüros zur Vorbereitung des Stadtjubiläums 2008 bestätigt.
- das Protokoll der 19. Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH bestätigt.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Sandhufe

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 160/9, 538 m² und 160/11, 562 m², LGB 7159

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 160/15, 277 m², LGB 7159 und 161/19, 248 m², LGB 7746

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 160/12, 600 m², LGB 7159

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 165/17, 392 m², LGB 5881; 160/7, 55 m², LGB 7159 und 161/6, 124 m², LGB 7746

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz - Hufenweg

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 307/18, ca. 800 m², LGB 8041

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz - Fischerstraße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 70/11, 93 m², LGB 2739

Zweck: Tausch gegen die Flurstücke Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstücke 71/2, 70/5, 70/9 und 69/2

Ribnitz - Gewerbegebiet West

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Trennstücke aus den Flurstücken 17/5, ca. 537 m²; 19/3, ca. 436 m²; 19/5, ca. 731 m²; 20/3, ca. 324 m² und 20/5, ca. 35 m², LGB 8701

Zweck: Errichtung eines Kurier- und Transportbetriebes

Damgarten, Wasserstraße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1229/3, ca. 465 m², LGB 7493

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Behrenshagen, Bau Radweg an der Südseite der B 105

Objekt: Gemarkung Behrenshagen, Flur 12, Flurstück 160, 18 m², LGB 172

Zweck: Bau eines straßenbegleitenden Radweges südlich der B 105

Langendamm

Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Flurstück 204/3, 555 m², LGB 395

Zweck: Bau und Betrieb eines Abwasserpumpwerkes

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2007

Jürgen Borbe, Bürgermeister

Beratungstermine des Kontaktbeamten der Polizei für das 1. Halbjahr 2008

jeder 1. Donnerstag im Monat im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 121

3. Januar 2008
7. Februar 2008
6. März 2008
3. April 2008
8. Mai 2008
5. Juni 2008

jeder 2. Donnerstag im Monat im Saal des Damgartener Rathauses, Schillstraße 5

10. Januar 2008
14. Februar 2008
13. März 2008
10. April 2008
15. Mai 2008
12. Juni 2008

jeder 3. Donnerstag im Monat im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2

17. Januar 2007
21. Februar 2008
20. März 2008
17. April 2008
22. Mai 2008
19. Juni 2008

Die Bürgersprechstunde wird von Herrn Polizeihauptmeister Hans-Dieter Konkol jeweils in der Zeit von 15:00 - 17:00 Uhr durchgeführt.